

Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses

Variante 1 – Regelung in Art. 17 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse setzt der Landtag Ausschüsse ein.

(2) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. Sie können sich auch unabhängig von Aufträgen mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet befassen und hierzu dem Landtag Empfehlungen geben.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Petitionen und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden.

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse setzt der Landtag Ausschüsse ein.

(2) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. Sie können sich auch unabhängig von Aufträgen mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet befassen und hierzu dem Landtag Empfehlungen geben.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Petitionen und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung entschieden.

(4) Der Petitionsausschuss kann *[mit der Mehrheit seiner Mitglieder]* beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt.

Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses

Variante 2 – Regelung in Art. 19 Petitionsausschuss

(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 bestellt der Landtag einen Ausschuss (Petitionsausschuss). Soweit Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

(2) Die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 bestellt der Landtag einen Ausschuss (Petitionsausschuss). Soweit Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

(2) Die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann *[mit der Mehrheit seiner Mitglieder]* beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt.

Art. 17 Abs. 3 Ausschüsse

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Petitionen und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für ~~die Behandlung von Petitionen~~ und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

A. Problem:

Der Petitionsausschuss des Landtages hat 2013 ermöglicht, dass Petitionen mit Anregungen zur Landesgesetzgebung sowie Bitten und Beschwerden von allgemeinem Interesse mit Einverständnis des Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht werden können (sog. öffentliche Petitionen). Die öffentliche Petition kann von weiteren Personen über das Internet durch „Mitzeichnung“ (Angabe von Vor- und Nachnamen sowie Wohnort des Mitzeichners) unterstützt werden. Der Petitionsausschuss behandelt die öffentliche Petition anschließend in einer seiner Sitzungen. Die bisherigen Vorgaben der Landesverfassung beschränken die Behandlung von Petitionen im Landtag zwingend auf nichtöffentliche Sitzungen. Dem Ausschuss steht dabei kein Ermessen zu (*Caspar in Caspar/Ewer/Nolte/Waack, LV SH, Art. 17 Rn. 45*). Im Zusammenhang mit der Einführung der Öffentlichen Petition erscheint die Behandlung einer Petition, die der Öffentlichkeit gegenüber bekannt und zur Mitzeichnung freigegeben wurde, in zwingend nicht öffentlicher Sitzung inkonsequent. In Einzelfällen kann auch bei anderen Petitionen ein Bedürfnis bestehen, diese in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Es sollte daher ermöglicht werden, Petitionen unter bestimmten Voraussetzungen in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

B. Lösung:

Die Landesverfassung wird um eine Regelung ergänzt, die es dem Petitionsausschuss ermöglicht, die öffentliche Behandlung einer Petition zu beschließen, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt. Eine solche Regelung könnte im Zusammenhang der allgemeinen Bestimmungen zur Ausschussöffentlichkeit in Art. 17 LV oder im Rahmen der Regelungen über den Petitionsausschuss in Art. 19 LV eingefügt werden.

C. Begründung:

Der Grundsatz, dass Petitionen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, bleibt bestehen. Petenten, die sich mit individuellen Anliegen, Bitten und Beschwerden an den Landtag wenden, sollen auch weiterhin darauf vertrauen dürfen, dass der Petitionsausschuss vertraulich mit den ihm bekannten Tatsachen umgeht. Die Behandlung von Petitionen in nicht öffentlicher Sitzung ist zudem ein Wesensmerkmal des Petitionsverfahrens. Den Ausschussmitgliedern und den einbezogenen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es so möglich, durch eine offene und dem Einzelfall zugewandte Diskussion oftmals widersprüchliche Darlegungen abzuwägen und einen ausgleichenden Beschluss herbeizuführen.

Es ist jedoch in Einzelfällen denkbar, dass die Behandlung einer Petition aufgrund besonderer Gründe auch öffentlich erfolgen kann. Der Entwurf sieht vor, dass der Petitionsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen [alternativ: *mit der Mehrheit seiner Mitglieder*] beschließen kann, eine Petition öffentlich zu behandeln, wenn und soweit bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Dabei handelt es sich zum Einen um die

Zustimmung des Petenten. Auch wenn diese vorliegt, bedarf es darüber hinaus der Prüfung und Abwägung, ob überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Individualinteressen einer öffentlichen Behandlung der Petition entgegenstehen. Auch wenn danach die Herstellung der Öffentlichkeit möglich wäre, ist der Ausschuss frei, ob er einen solchen Beschluss herbeiführen will. Der Ausschuss kann zudem die Reichweite der Öffentlichkeit bestimmen („soweit“) und diese nur für einzelne Teile der Behandlung der Petition, etwa die Anhörung des Petenten, herstellen, während die anschließende Beratung der Petition in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt. Im Übrigen ist das einschlägige Parlamentsrecht (z.B. Geheimschutz-, Datenschutzordnung) zu beachten.

Die öffentliche Behandlung der Petition setzt die Zustimmung der Petentin oder des Petenten voraus. Die Herstellung der Öffentlichkeit kommt insbesondere bei öffentlichen Petitionen in Betracht, die typischerweise von zahlreichen Personen unterstützt werden. Öffentliche Petitionen unterfallen den sogenannten Sammelpetitionen. Eine Sammelpetition ist eine Unterschriften- bzw. Namenssammlung mit demselben Anliegen (*Brenner*, in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Auflage, Bd. 1, Art. 17 Rn. 37). Bei der öffentlichen Petition – wie bei traditionellen Sammelpetitionen – ist der Initiator der Petition, d.h. die Person, die die Petition eingereicht hat, zustimmungspflichtiger Petent. Es bedarf daher nicht der Zustimmung sämtlicher Personen, die die öffentliche Petition durch Mitzeichnung unterstützt haben.

Über die Herstellung der Öffentlichkeit entscheidet der Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

Zwischen beiden vorgeschlagenen Formulierungsvarianten (Änderung in Art. 17 oder Art. 19) ergeben sich in den Rechtsfolgen keine Unterschiede.